Abdruck



Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung

andeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstraße 28b, 80331 München

An die Vorsitzende des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen Frau Angela Pilz-Strasser BA-Geschäftsstelle Ost Friedenstr. 40 81660 München

Lokalbaukommission Untere Naturschutzbehörde Untere Denkmalschutzbehörde PLAN HAIV-60V

١

Telefon: (089) 233 -Telefon: (089) 233 Telefax: (089) 233 - 24944 plan.ha4-denkmalwerbung@muenchen.de Dienstgebäude: Blumenstr. 19 Verw.)

Zimmer: Zimmer: (Technik) Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum 25.01,2019

Max-Halbe-Weg 10 , Fl.Nr. 759/9, Gemarkung Oberföhring

München

Max-Halbe-Weg 10: Beschwerde über Werbeanlage

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05306 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 -

Bogenhausen vom 11.09.2018

Aktenzeichen: 602-5.1-2018-22875-6W

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Wir bedauern die Überschreitung der zur Beantwortung vorgegebenen Bearbeitungsfrist, die u.a. der Thematik und der damit verbundenen Recherchen zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage geschuldet war. Das Versäumnis der Einholung zur Fristverlängerung bitten wir zu entschuldigen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Rahmen eines Ortstermins wurde mit dem Eigentümer des Gebäudes Herrn Grümpel vereinbart, die Werbeanlage auf eine Größe von unter einem Quadratmeter zu reduzieren. In diesem Fall bedarf es keiner Baugenehmigung, auch denkmalrechtliche Belange sind aus unserer Sicht nicht betroffen

Im Weiteren wurde der Vorgang mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die in ihrer Prüfung zu folgendem Ergebnis kam:

"Im Fall der Werbeanlage Max-Halbe-Straße 10 ergab die rechtliche und fachliche Prüfung, dass ein Anspruch auf Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis zur Anbringung am Gebäude besteht. Eine Werbevorrichtung, die wie im vorliegenden Fall nicht in der freien Natur sonder an einem Wohn- und Geschäftsgebäude angebracht ist, ist nicht geeignet, nachteilige Veränderungen des Gebietscharakters hervorzurufen oder die übrigen, über den Schutzzweck in § 3 der Verordnung definierten Schutzgüter zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Größe von einem Quadratmeter nicht überschritten wird und die Werbeanlage hinsichtlich der Gestaltung der Verfahrensgegenständlichen entspricht. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Werbetafel auch, dass das Gebäude, an dem die Werbetafel angebracht werden soll, im Hinblick auf den Gebietscharakter weder ein prägendes Element noch einen prägenden Bestandteil der Landschaft darstellt. Auch mit der Werbetafel am Gebäude bleibt der Landschaftstyp und das, den Charakter der Isarauen prägende Landschaftsbild uneingeschränkt erhalten. Der Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Landschaftsschutzverordnung "Hirschau und Obere Isarau" steht somit rechtlich nichts entgegen."

Der Eigentümer Herr Grümpel wurde über diesen Stand am 16.11.2018 per Mail informiert.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 05306 ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen